

Chur, 19. August 2020 CS/sc

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021

Vernehmlassung

zur Revision der Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV, SR 734.31)

Sehr geehrte Damen und Herren

Obwohl wir als kantonaler Verband der Elektrizitätsversorgungsunternehmen nicht zu den von Ihnen zur Vernehmlassung eingeladenen Institutionen und Dachverbänden gehören, gestatten wir uns, eine Stellungnahme zur vorgesehenen Revision von Art. 30 LeV einzureichen.

Zu den Mitgliedern des Verbandes zählen die meisten Netzbetreiber im Kanton Graubünden sowie mehrere Kraftwerke und Ingenieurunternehmungen. Mehrheitlich sind sie von den Auswirkungen der eventuellen Revision von Art. 30 LeV betroffen.

I. Allgemein

Unser Verband resp. deren Mitglieder befürworten grundsätzlich die Ziele des Aktionsplanes zur Strategie Biodiversität Schweiz. Ihre Tätigkeit hat in der Regel Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Sie sind sich dieser Verantwortung bewusst und nehmen diese auch wahr.

Gleichzeitig sind sie auch durch ihren Versorgungsauftrag und insbesondere die Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetriebes; die Verwirklichung der Ziele gemäss der Energiestrategie 2050 und den Bemühungen betreffend Klimaschutz gefordert.

Diese vielschichtigen Interessen stellen hohe Anforderungen an unsere Mitglieder. Es ist nicht immer leicht, einen angemessenen Ausgleich unter den sich nicht stets entsprechenden Interessen zu finden. Dem ist bei der Ausarbeitung des Revisionsentwurfes Rechnung zu tragen. Es ist daher unabdingbar, dass zunächst die Vorlage unter Beachtung nachfolgender Grundsätze zu überprüfen ist.

II. Massgebliche Grundsätze

1. Subsidiarität

Die Stromversorgung ist vom Grundsatz der Subsidiarität und der Kooperation geprägt (Botschaft zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes und zum Stromversorgungsgesetz vom 03.12.2004, S. 1617 und 1643). Dieses System hat sich bewährt. Der Staat soll nur dort intervenieren, wo es unbedingt erforderlich ist. Die Elektrizitätswirtschaft soll ihre Verantwortung im Rahmen des Gesamtinteresses wahrnehmen.

Im Bereich des Vogelschutzes besteht schon sehr lange eine enge Zusammenarbeit zwischen Netzbetreibern, Bundesbehörden sowie Vogelschutzorganisationen und insbesondere der Vogelwarte Sempach. Sie hat sich bewährt und die gemeinsam erarbeiteten Richtlinien werden sowohl beim Neubau von Leitungen als auch bei deren Änderungen umgesetzt. Wir beantragen, an der bisherigen Lösung festzuhalten, unter Weiterentwicklung der Vogelschutzrichtlinien.

2. Verhältnismässigkeit

Die vorgesehenen Änderungen von Art. 30 LeV haben einseitig einen flächendeckenden Vogelschutz zum Ziel. Es erfolgt keine Interessenabwägung zwischen Schutz und den Anliegen einer sicheren, leistungsfähigen und effizienten Stromversorgung. Insbesondere die Ausdehnung der Sanierungspflicht über die Mittelspannung hinaus, lehnen wir ab. Der Einbezug der Netzebene 3 war weder im Aktionsplan zur Strategie Biodiversität Schweiz noch in der Interpellation Roduit vorgesehen. Wir lehnen daher eine Ausdehnung der Sanierungspflicht auf die Netzebene 3 ab.

Unverhältnismässig ist auch die flächendeckende und ausnahmslose Sanierung von bestehenden Anlagen. Die Sanierungen haben nur dort zu erfolgen, wo die gefährdeten Vögel auch tatsächlich auftreten. Unberücksichtigt bleibt auch, dass bereits jetzt laufend saniert wird.

Schliesslich darf auch der wirtschaftliche Aspekt nicht ausser Acht gelassen werden. Nur wirtschaftlich vertretbare und sachgerechte Massnahmen sollen angeordnet und umgesetzt werden. Eine Sanierungspflicht für bestehende Leitungen, die einen vollständigen und ausnahmslosen Vogelschutz gewährleisten soll, ist unrealistisch und unverhältnismässig.

Neben den einfachen Masten sind auch komplexere zu sanieren und die Nachrüstung auf der Netzebene 3 würde oft einen Anlagenersatz bedingen, was ein Plangenehmigungsverfahren nach sich ziehen würde. Insgesamt dürften die Sanierungskosten wesentlich höher liegen, als im Erläuternden Bericht angenommen.

Unberücksichtigt bleibt auch, dass gemäss Art. 15c des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG, SR 734.0) neue Leitungen mit einer Netzspannung von unter 220 kV in der Regel verkabelt werden müssen. Damit reduziert sich die Anzahl der Freileitungen und damit das Gefahrenpotenzial für Vögel.

Andererseits dürfen für die Netzebene 3 Freileitungen nur noch unter dem Mehrkostenfaktor 2 verkabelt werden.

3. Rechtssicherheit

Die neue Bestimmung enthält gleich mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe. In Abs. 1 ist es die Umschreibung für neue Leitungen, wonach das Kollisionsrisiko für Vögel «möglichst gering» sein soll. Damit bleibt offen, wie weit Vorkehrungen zu treffen sind. Insbesondere fehlt es an einer Begrenzung in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit muss in den Verordnungstext integriert werden.

In Abs. 2 sind es die Umschreibungen «aufgrund ihrer Bauweise» und abermals «möglichst» die einen zu grossen Interpretationsspielraum offen lassen. Ein Verweis auf die «Empfehlungen» von BAFU, BFE und ESTI genügt nicht (vgl. Erläuternder Bericht, S. 10 oben).

III. Hauptantrag

Wir beantragen, auf die Revision von Art. 30 LeV zu verzichten.

Stattdessen sind die aktuellen Vogelschutzrichtlinien in Abstimmung mit den zuständigen eidgenössischen und kantonalen Behörden und den Vogelschutzorganisationen sowie insbesondere der Vogelwarte Sempach weiterzuentwickeln.

IV. Zu Art. 30 LeV

Die nachfolgenden Ausführungen gelten nur, sofern unserem Hauptantrag gemäss Ziffer III. vorstehend nicht gefolgt wird. Sie sind somit als Eventualantrag zu verstehen.

1. Art. 30 Abs. 1 LeV

Im Sinne der Verhältnismässigkeit und der Rechtssicherheit soll die Bestimmung präzisiert und relativiert werden. Wichtig ist dabei, dass unter den Begriff «neue Leitungen» nur solche subsumiert werden, die vollständig neu erstellt werden. Alle Änderungen an Leitungen und insbesondere auch im Sinne des vorgesehenen Art. 30 Abs. 2 LeV, sind hingegen immer als Änderungen zu qualifizieren und dürfen zu keinem Plangenehmigungsverfahren führen.

Eventualantrag

Neue Leitungen sind so auszuführen, dass das Kollisionsrisiko für Vögel **reduziert** werden kann. Tragwerke **neuer** Leitungen sind so auszugestalten, dass Vögel auf diesen möglichst keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können, **sofern dies mit verhältnismässigem technischem und wirtschaftlichem Aufwand bewerkstelligt werden kann.**

2. Art. 30 Abs. 2 LeV

Wie bereits ausgeführt, ist eine flächendeckende Sanierungspflicht weder notwendig noch verhältnismässig. Entgegen den Ausführungen im Erläuternden Bericht, Seite 9, gibt es durchaus Gebiete in der Schweiz, in denen die gefährdeten Vogelarten nicht vorkommen.

In Gebieten mit entsprechendem Auftreten der gefährdeten Arten besteht bereits eine enge Zusammenarbeit mit den Vogelschutzorganisationen und insbesondere der Vogelwarte Sempach. Entsprechend sind die Sanierungen von Anlagen bereits weit fortgeschritten und werden ständig weiter ausgebaut.

Im Erläuternden Bericht wird richtigerweise auf die Unterscheidung zwischen den Netzebenen 3 (NE3) und Netzebene 5 (NE5) hingewiesen.

Für die Netzebene 5 sind technische Lösungen für den Vogelschutz weitgehend verfügbar und sie lassen sich mit verhältnismässigem Aufwand sanieren. Nur bestimmte Anlagenteile lassen sich nicht genügend isolieren. Diese müssten somit vollständig erneuert werden, was vom Aufwand unverhältnismässig wäre, zumal dies ein Plangenehmigungsverfahren nach sich ziehen würde.

Die Anlagen der Netzebene 3 gelten weitgehend als vogelsicher. Die technischen Möglichkeiten zur weiteren Verbesserung der Isolation sind noch nicht verfügbar und es ist fraglich, ob dies bis 2030 der Fall sein wird (Erläuternder Bericht, Seite 11). Freileitungen der NE3 stellen aufgrund der grösseren Abstände nur für ganz grosse Vögel ein erhöhtes Risiko dar. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die NE3 für die Netzbetreiber ungleich wichtiger als die NE5 ist, sodass örtlich auftretende Probleme aufgrund des ausgeprägten Eigeninteresses der Netzbetreiber bereits heute saniert werden.

Zudem ist sicherzustellen, dass bei solchen Sanierungen kein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden muss.

Eventualantrag

Sofern es die örtlichen Gegebenheiten erfordern, sind an bestehenden Tragwerken von Leitungen von 1 - 36 kV, die für Vögel aufgrund ihrer Bauweise eine Gefährdung darstellen, grundsätzlich bis 2040, spätestens aber bis 2050, Vorkehrungen zu treffen, damit die Vögel auf diesen möglichst keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können.

3. Art. 30 Abs. 2^{bis} LeV (neu)

Soweit solche Vorkehrungen eine Plangenehmigung erfordern, entfällt die Pflicht zu deren Vornahme.

V. Besondere vertragliche oder konzessionsrechtliche Grundlagen

Auf Seite 3 des Erläuternden Berichtes wird darauf hingewiesen, dass allfällige Sanierungskosten als anrechenbare Kosten im Sinne von Art. 15 StromVG (SR 734.7) gelten. Folglich können sie auf die Endverbraucher überwältzt werden.

Diese Ausgangslage gilt nicht für alle Netzbetreiber. Für solche, die aufgrund vor allem von Wasserrechtsverleihungen die Netzkosten nicht auf die Endverbraucher verteilen können, **ist eine Entschädigungsregelung gemäss Art. 34 des Energiegesetzes (EnG, SR 730.0) vorzusehen.**

Freundliche Grüsse

**Verband Bündnerischer
Elektrizitätsversorgungsunternehmen (VBE)**

Geschäftsstelle VBE
Dr. Christian Schreiber

